

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 4 / Fachbereich 4 - Soziales und Wohnen

Sitzungsvorlage

Datum: 06.05.2010

Drucksache Nr.: **10/0163**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration	19.05.2010	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II, Stand der Vorbereitungen für den Rhein-Sieg-Kreis

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration des Rates der Stadt Sankt Augustin nimmt den Bericht über den derzeitigen Stand der Vorbereitungen für den Rhein-Sieg-Kreis zur Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II zur Kenntnis.

Problembeschreibung/Begründung:

Mit der nachfolgenden Darstellung soll veranschaulicht werden, wie die derzeitige Entwicklung im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II entstanden ist und welche Auswirkungen der nunmehr zur Verabschiedung anstehende Gesetzesentwurf, vorbehaltlich einer entsprechenden Verabschiedung, auf die künftige Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II hat.

1. Grundlage für die derzeitige Aufgabewahrnehmung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende

Das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt hat zum 01. Januar 2005 die Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige Personen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zu einer staatlichen Fürsorgeleistung – der Grundsicherung für Arbeitsuchende – zusammengeführt. Als Regelmodell für den Verwaltungsvollzug hat es eine in so genannten Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) organisierte geteilte Leistungsträgerschaft der Bundesagentur für Arbeit und der kreisfreien Städte und Kreise (Kommunen) vorgesehen. Die Einzelleistungen der Grundsicherung sollten auf diese Weise „aus einer Hand“ erbracht werden.

Im Bereich des Rhein-Sieg-Kreises haben sich die beiden zuständigen Träger bzgl. der Organisation der Leistungsgewährung nach dem SGB II für die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft mit einer zentralen Geschäftsstelle und dezentralen Standorten entschlossen und diesbezüglich einen zum Ende des Jahres 2010 auslaufenden Vertrag geschlossen.

2. Derzeitige Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Grundsicherung umfasst Leistungen zur Vermeidung, Beseitigung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts. Träger dieser Leistungen sind die Bundesagentur für Arbeit und die Kommunen. Die Bundesagentur mit ihren Agenturen für Arbeit ist verantwortlich für die Leistungen zum Lebensunterhalt (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) und die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Arbeitsvermittlung sowie Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen). Die Kommunen erbringen die Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie die flankierenden Eingliederungsleistungen (wie die Betreuung von Kindern, die häusliche Pflege von Angehörigen, die Schuldnerberatung und die Suchtberatung).

Die Leistungen der Grundsicherung werden von derzeit noch von 345 Arbeitsgemeinschaften, jeweils bestehend aus Bundesagentur und Kommunen, von 69 für die alleinige Aufgabenwahrnehmung zugelassenen kommunalen Trägern und in 23 Fällen in getrennter Aufgabenwahrnehmung von Bundesagentur und Kommune erbracht.

Der Gesetzgeber war sich der Komplexität und des Ausmaßes der Verflechtung zwischen den Beteiligten bewusst. Er hat sich deshalb die endgültige Entscheidung über die Aufgaben- und Finanzierungsträgerschaft und Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vorbehalten. Die Wirkungsforschung zur Experimentierklausel, über deren Ergebnisse das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Bundesministerium) den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 31. Dezember 2008 zu berichten hatte (§ 6c SGB II), sollte die dazu notwendige Grundlage schaffen. Das Bundesministerium hat die Wahrnehmung der Grundsicherungsaufgaben durch zugelassene kommunale Träger im Vergleich zur Aufgabenwahrnehmung durch Arbeitsgemeinschaften untersucht. Nach seinem Bericht lassen sich keine eindeutigen Empfehlungen für eines der beiden Organisationsmodelle treffen.

Die Kosten der Leistungen sowie die Verwaltungskosten tragen Bund und Kommunen grundsätzlich für diejenigen Leistungen, bei denen sie (beim Bund die Bundesagentur) Leistungsträger sind. Als Ausnahme von diesem Prinzip beteiligt sich der Bund zweckgebunden mit durchschnittlich 26 % (Stand 2009) an den Leistungen der Kommunen für Unterkunft und Heizung.

Unstrittig zwischen Bund und Ländern war, dass die Ausgaben ganz überwiegend vom Bund zu tragen sind. Damit sollte ein Ausgleich zwischen finanzschwachen und finanzstarken Regionen geschaffen werden. Die Kostentragung des Bundes ist unabhängig davon, in welcher Organisationsform die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende wahrgenommen werden.

3. Feststellungen des Bundesverfassungsgerichtes durch Urteil vom 20. Dezember 2007

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 20. Dezember 2007 entschieden, dass es sich bei den Arbeitsgemeinschaften um eine mit dem Grundgesetz nicht vereinbare Misch-

verwaltung handelt und hat dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 31. Dezember 2010 eine gesetzliche Neuregelung zu schaffen.

4. Das künftige Modell der Bundesregierung für die Aufgabenwahrnehmung ab dem 01.01.2011

Die Regierungsfractionen, die SPD-Fraktion und die Länder haben sich am 24. März 2010 über die Neuorganisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende verständigt. Die Bundesregierung will dies mit den folgenden Regelungen umsetzen:

Das Modell der Bundesregierung sieht für die Ausführung von Bundesgesetzen auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Mischverwaltung verfassungsrechtlich vor. Auf dieser Grundlage soll die Aufgabenwahrnehmung der bestehenden Arbeitsgemeinschaften in gemeinsamen Einrichtungen (Jobcentern) der Agenturen für Arbeit und der Kommunen fortgesetzt werden. Die Jobcenter sollen den gesetzlichen Regelfall der Aufgabenwahrnehmung darstellen.

Die derzeit für eine alleinige Aufgabenwahrnehmung zugelassenen 69 kommunalen Träger sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Aufgaben unbefristet wahrzunehmen (Entfristung des kommunalen Optionsmodells). Darüber hinaus sollen weitere kommunale Träger zugelassen werden können (Erweiterung des kommunalen Optionsmodells). Als gesetzlicher Ausnahmefall soll dabei die Zahl der zugelassenen kommunalen Träger bezogen auf die Gesamtzahl der Aufgabenträger im Bundesgebiet höchstens ein Viertel betragen (im Ergebnis höchstens 110). Damit wären bis zu 41 Neuzulassungen möglich.

Die getrennte Aufgabenwahrnehmung ist nach dem Modell der Bundesregierung künftig nicht mehr vorgesehen.

4.1 Entscheidung für die Entfristung und Erweiterung des kommunalen Optionsmodells

Nach dem Modell der Bundesregierung sollen – auf der Grundlage einer Öffnungsklausel in dem neuen Artikel 91e GG – die derzeit zugelassenen 69 kommunalen Träger die Möglichkeit erhalten, ihre Aufgaben unbefristet in dieser Form wahrzunehmen. Zudem sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass bis zu 41 weitere kommunale Träger unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden können.

4.1.1 Zulassungsverfahren für weitere kommunale Träger

Der einfachgesetzliche Entwurf regelt in § 6a SGB II das Zulassungsverfahren für die weiteren kommunalen Träger und ermächtigt das Bundesministerium zur weitergehenden Regelung durch Rechtsverordnung. Der Verordnungsentwurf sieht auf dieser Grundlage Eignungskriterien sowie das Verfahren zur Feststellung der Eignung und zur Auswahl und Zulassung weiterer kommunaler Träger vor. Danach legen die zuständigen obersten Landesbehörden unter Berücksichtigung der vorgegebenen Höchstgrenze einvernehmlich fest, wie viele kommunale Träger in einem Land zugelassen werden können (Länderverteilungsschlüssel). Sie befinden jeweils für ihren Bereich über die Eignung der Antrag stellenden kommunalen Träger und legen – bei einer höheren Anzahl von Antragstellern als Zulassungsmöglichkeiten nach dem Länderverteilungsschlüssel auf das Land entfallen – die Rei-

henfolge fest, in der die Antrag stellenden kommunalen Träger zugelassen werden. Das Bundesministerium erteilt die Zulassung durch Rechtsverordnung. Für den Bereich des Landes Nordrhein Westfalen schwanken die derzeitigen Einschätzungen hinsichtlich der maximal zulässigen weiteren kommunalen Träger zwischen 8 und 11 Trägern.

Damit gelten für die derzeitigen Optionskommunen und die zukünftig „optionswilligen“ kommunalen Träger unterschiedliche Zulassungsvoraussetzungen. Entsprechendes gilt für die Beschränkung auf bis zu 41 Neuzulassungen.

Das Zulassungsverfahren wird insbesondere für die Länder und die kommunalen Träger aufwendig gestaltet. Die starke Rolle der Länder bei der Eignungsfeststellung – die keine Entsprechung in der Finanzverantwortung findet – und bei der Reihung der Antrag stellenden kommunalen Träger kann dazu führen, dass die Kriterien uneinheitlich gehandhabt werden.

4.2 Künftige Zusammenarbeit der Träger in den Jobcentern

Das Modell der Bundesregierung sieht vor, die Zusammenarbeit der Träger Bundesagentur und Kommunen bei der Leistungsgewährung über verschiedene Gremien abzustimmen und zu gestalten (§§ 18b bis 18d, § 44e SGB II).

So sollen **örtliche Beiräte** eingerichtet werden, welche die gemeinsamen Einrichtungen bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und –maßnahmen beraten. Die zuständigen obersten Landesbehörden und das Bundesministerium bilden **Kooperationsausschüsse**, welche die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene koordinieren. Die Kooperationsausschüsse entscheiden auch bei Meinungsverschiedenheiten über Weisungszuständigkeiten der Träger und der Trägerversammlung. Außerdem wird beim Bundesministerium ein Ausschuss für die Grundsicherung für Arbeitsuchende gebildet (**Bund-Länder-Ausschuss**), der die zentralen Fragen der Umsetzung und Fragen der Aufsicht beobachtet und berät und die Zielvereinbarungen mit den Trägern erörtert.

4.3 Organe der Jobcenter

Vorgesehen sind als Organe der Jobcenter die Trägerversammlung und der Geschäftsführer (§§ 44c und 44d SGB II). Der Gesetzentwurf schreibt damit im Grundsatz die Strukturen fort, die in den derzeitigen Arbeitsgemeinschaften bestehen. So sind in der Trägerversammlung Vertreter der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers je zur Hälfte vertreten. Die Zuständigkeit der Trägerversammlung bezieht sich auf organisatorische, haushalterische und personalwirtschaftliche Fragen der gemeinsamen Einrichtung, die grundsätzlich beide Träger betreffen und die in einem Aufgabenkatalog hinterlegt werden. Die Trägerversammlung ist auch zuständig für die Entscheidung über den Verwaltungsablauf, die Organisation und die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers.

4.4 Aufsicht über die Jobcenter und die zugelassenen kommunalen Träger

Künftig sind verschiedene Aufsichtsstränge des Bundesministeriums und der zuständigen Landesbehörden vorgesehen (§§ 47, 48 SGB II). Das Bundesministerium führt die Rechts- und Fachaufsicht über die Bundesagentur als Leistungsträgerin sowie – im Einvernehmen

mit den zuständigen obersten Landesbehörden – die Rechtsaufsicht über die gemeinsame Einrichtung im Aufgabenbereich der Trägerversammlung.

Die zuständige Landesbehörde führt nach Landesrecht die Aufsicht über die kommunalen Träger einschließlich der zugelassenen kommunalen Träger. Die Bundesregierung übt die Rechtsaufsicht über die obersten Landesbehörden aus, soweit die zugelassenen kommunalen Träger Bundesleistungen erbringen. Sie kann die Ausübung auf das Bundesministerium übertragen.

5. Aktueller Stand der Vorbereitungen zur Umsetzung des SGB II ab dem 01.01.2011

Da der Vertrag bzgl. der gemeinsamen Trägerschaft der ARGE Rhein Sieg zwischen der Agentur für Arbeit Bonn und dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises aufgrund des Entwurfs der gesetzlichen Neuregelung zur Organisation des SGB II b.a.w nicht verlängert werden soll, wurde der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises mit Schreiben vom 21.04.2010 darum gebeten, den derzeitigen Sachstand der Vorbereitungen zur Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II ab dem 01.01.2011 mitzuteilen, damit die erteilten Informationen auch den zuständigen Ratsgremien mitgeteilt werden können.

Bei der an den Landrat gerichteten Anfrage wurde insbesondere darum gebeten zu folgenden Punkten Informationen zu erteilen:

- in welcher organisatorischen Form (ARGE oder über eine Option) eine Aufgabenwahrnehmung erfolgen soll,
- mit welchen beim Landrat des Rhein-Sieg-Kreises verbleibenden Kosten in den verschiedenen Modellen wird gerechnet,
- bei welchem Modell einer Verselbständigung durch eine Vermittlung in den Arbeitsmarkt höhere Chancen eingeräumt und eine bessere, in Teilen von der Agentur für Arbeit lostgelöste, Arbeitsmarktpolitik für die Region erwartet wird,
- welche Risiken, auch in finanzieller Hinsicht, die verschiedenen organisatorischen Modelle für den Rhein-Sieg-Kreis und letztendlich auch die kreisangehörigen Kommunen bergen,
- ob die bestehenden Standorte beibehalten werden sollen.

Auf die hiesige Anfrage teilte der Landrat mit Schreiben vom 30.04.2010, eingegangen am 05.05.2010, mit, dass derzeit eine Planungsgruppe die Aspekte erarbeitet, die in der weiteren Diskussion entscheidungserheblich sein könnten.

Die Behandlung des Themas sei für die Kollegenkonferenz der Hauptverwaltungsbeamten am 11.05.2010 und die Sitzung der Sozialdezernenten am 19.05.2010 geplant. In einer weiteren Sondersitzung der Hauptverwaltungsbeamten, die für den 25.05.2010 vorgesehen ist, sollen die Aspekte der künftigen Aufgabenwahrnehmung erörtert werden.

Erst nach den vorgenannten Terminen wird die Beratung in den Fachausschüssen des Kreistages fortgesetzt.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf _____ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan _____ zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits _____ € veranschlagt; insgesamt sind _____ € bereit zu stellen. Davon entfallen _____ € auf das laufende Haushaltsjahr.